

Elektronisches

Amtsblatt

der Gemeindeverwaltung Malschwitz

Nr. 01/2024 vom 13.Dezember 2024



Inhalt:

- 1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung –**
- 2. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Malschwitz für das Haushaltsjahr 2025**

3. Impressum

- 4. Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz
 - 5. Redaktion:** Gemeindeverwaltung Malschwitz
 - 6. Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen:** Bürgermeister Matthias Seidel
-

1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Malschwitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 330 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 380 v. H. |

- | | |
|---|-----------|
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v. H. |
|---|-----------|

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis 31.12.2025 befristet.

Malschwitz, den 28.11.2024

M.Seidel

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

2. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Malschwitz für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2025

**vom 06.01. bis 14.01.2025
in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Kämmerei,
Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz**

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist wie folgt möglich:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen diesen Entwurf können bis einschließlich 23.01.2025

in der Kämmerei, Gemeindeverwaltung Malschwitz erhoben werden.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat.

Malschwitz, 11.12.2024

M. Seidel, Bürgermeister